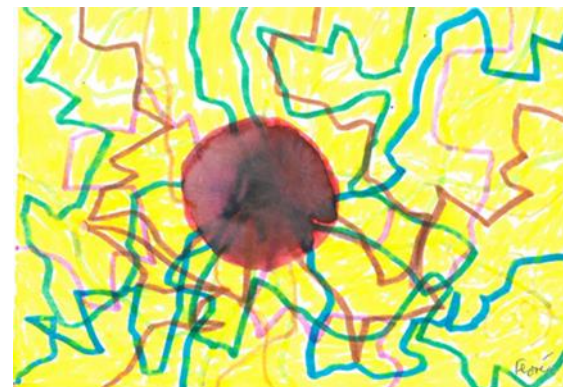


Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land

Fortschreibung 2022



*„Behinderung ruft nicht nach Mitleid,
Behinderte brauchen nicht Überbetreuung
und schon gar nicht fürsorgliche Bevormundung.
Was ihnen Not tut, ist partnerschaftliche Anerkennung
als vollwertige Menschen, Motivation zur Selbstständigkeit
und Hilfe (nur) dort, wo es anders nicht geht.“
(Georg Rimann)*

Zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderung
im Landkreis Jerichower Land
„Deutschland wird inklusiv-wir sind dabei“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort, Landrat Herr Dr. Burchhardt	- 2 -
1. Einführung	- 3 -
2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes	- 4 -
3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes	- 5 -
4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes	- 6 -
4.1 Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung (Artikel 9,19,20 und 21 BRK)	- 7 -
4.2 Bildung und lebenslanges Lernen (Artikel 24 BRK)	- 13 -
4.3 Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)	- 18 -
4.4 Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege (Artikel 25 und 26 BRK)	- 21 -
4.5 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK)	- 25 -
4.6 Sport, Kultur und Tourismus (Artikel 30 BRK)	- 28 -
4.7 Frauen und Mädchen (Artikel 6 BRK)	- 32 -
4.8 Kinder und Jugendliche (Artikel 7 BRK)	- 34 -
4.9 Bewusstseinsbildung (Artikel 8 BRK)	- 36 -
5. Umsetzungsstrukturen	- 38 -



Vorwort, Landrat Herr Dr. Burchhardt

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schafft, die jedem Menschen – auch den Menschen mit Behinderung – eine umfassende Teilhabe ermöglichen.

Nach Inkrafttreten der UN –Behindertenkonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland am 26. März 2009 sind bereits mehrere Jahre vergangen. Im November 2019 hat der Landkreis Jerichower Land seinen ersten Aktionsplan auf den Weg gebracht. Nach nunmehr zwei Jahren wurde er auf seine Durchführbarkeit und Aktualität überprüft. Entstanden ist nunmehr dieser vorliegende Aktionsplan in seiner Fortschreibung 2022.

Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte sind noch viele Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu tun. Ich bin überzeugt, dass unserer Gesellschaft inklusiv denken und handeln muss, wenn sie den Menschen eine gute Zukunft bieten will. Inklusion kann überall anfangen, hört aber nie auf.

Dieser Aktionsplan ist unsere Selbstverpflichtung und unser Fahrplan hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Umfassende Veränderungen kann niemand alleine schaffen. Deshalb lade ich Sie alle ein, sich aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes zu beteiligen.

Als Landrat des Landkreises Jerichower Land versichere ich Ihnen auch weiterhin, mein Möglichstes zu tun, um die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

1. Einführung

Mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen- BRK“ in Kraft.

Die Behindertenrechtskonvention ist ein internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und verfolgt den Zweck „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“, Artikel 1 BRK.

Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden und universell geltenden Menschenrechte mit Blick auf die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen. Es verbietet jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen uneingeschränkt die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten günstige Rahmenbedingungen und angemessene Vorkehrungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu schaffen. Dazu gehören unter anderen die Schaffung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung sowie die Schließung bestehender Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis.

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehende Menschenrechtskonvention unter den besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung. Dabei wird die Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Beeinträchtigungen sowie seelischer und geistiger Beeinträchtigung und den Barrieren in der Gesellschaft gesehen.

Die Konvention fordert vom Staat, dass Menschen mit Behinderung die volle gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft erhalten.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch in Sachsen-Anhalt ein Schwerpunktthema. Hierzu ist es wichtig Maßnahmen zu entwickeln und diese im Sinne der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. An diesem Prozess sollen Menschen mit und ohne Behinderung, Verbände, Institutionen und Interessenvertretungen aktiv mitwirken.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig davon, ob ihre Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder sich in körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigungen zeigt. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrachtet Behinderungen nicht längere als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftliche Barrieren. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, von vornherein und von Anfang an gerecht werden.

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Der Landkreis Jerichower Land hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention analog der Landesregierung mit Hilfe eines Aktionsplanes umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst alle Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land zusammen. Um die Vorgaben der UN-Konvention umfassend umzusetzen, beziehen sich die Ziele und Maßnahmen auf alle Lebensbereiche bzw. Handlungsfelder. Für jeden einzelnen Bereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor.

Der Landkreis Jerichower Land legt den Aktionsplan dem Kreistag zur Kenntnisnahme und Einbeziehung in die politische Arbeit vor.

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

Der Aktionsplan des Landkreis Jerichower Land stellt den langfristigen Prozess dar, wie das Leitbild des Landkreis Jerichower Landes umgesetzt werden kann. Er basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention- Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN- Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments.

Die Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können.

- Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung
- Bildung und lebenslanges Lernen
- Arbeit und Beschäftigung
- Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Sport, Kultur und Tourismus
- Frauen und Mädchen
- Kinder und Jugendliche
- Bewusstseinsbildung

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes

Der Landkreis Jerichower Land hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landes-Aktionsplanes übersetzt und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- und mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze

Die in Artikel 3 der Behindertenrechtskonvention niedergelegten Allgemeinen Grundsätze sind als Leitlinie bei der Entwicklung und der Fortschreibung der Maßnahme Pläne zu beachten.

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit
- die Nichtdiskriminierung
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft unter Einbeziehung in die Gesellschaft
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
- die Chancengleichheit
- die Barrierefreiheit
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung der Identität

4.1 Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung (Artikel 9,19,20 und 21 BRK)

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbare und verständliche Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu

Informationen gewährleistet wird;

- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und

nutzbar sind;

- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land sind Barrierefreiheit sowie ein selbstbestimmtes Leben in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind wie selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum alltäglichen Bild des gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Das mittelfristige Ziel des Landkreises Jerichower Land ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Barrierefreiheit als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen des Landkreises
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände)
- Unabhängige Lebensführung
- Barrierefreie Information und Kommunikation

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung der Mitarbeiter der Verwaltung LK JL für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte alle Fachbereiche Jobcenter	fortlaufend
Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter Fachbereich Bau und Fachbereich Gebäude- und Liegenschaften zum Thema Barrierefreiheit	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Fachbereich Bau; Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	fortlaufend
Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr (auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen)	ÖPNV, LK JL	fortlaufend
Schrittweiser Ausbau des Netzes barrierefreier Haltestellen (Bus)	ÖPNV, LK JL	fortlaufend
Umsetzung der geltenden DIN-Normen (fachübergreifende Planung und Prüfung der Barrierefreiheit aller in der Verantwortung des LK JL liegenden Bauvorhaben)	Gebäude-und Liegenschaftsmanagement	fortlaufend
Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von Gebäuden als wichtiger Bestandteil der baufachlichen	Auftraggeber	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Abnahme		
Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude des LK JL auf barrierefreie Zugänge	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Jobcenter, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	ab 2022
Installation elektrischer Türöffner in der Kreisvolkshochschule/Musikschule Burg	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	bis 2025/26
Barrierefreie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit in Schulen und Horteinrichtungen des LK JL	Fachbereich Schule, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	bis 2025/2026
Bedarfsprüfung und Nutzbarkeit von Behindertenparkplätzen im öffentlichen Bereich und kommunalen Gebäuden	Landrat, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Bereitstellung eines höhenverstellbaren Wickeltisches im Jugend- und Sozialamt	Landrat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	bis 2023/2024
Sensibilisierung der Wohnungsunternehmen auf behindertengerechte sowie barrierefreie Wohnungen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Barrierefreie Nutzung der Homepage des Landkreises Jerichower Land, Einrichten einer Vorlesefunktion, Einstellung zu Schriftgröße und Kontrast	Pressestelle und alle Fachbereiche	fortlaufend
Barrierefreie Informationen über Veranstaltungen des LK JL	Pressestelle	fortlaufend
Berücksichtigung der vielfältigen Belange aller Menschen für eine inklusive Teilhabe	alle Fachbereiche, Jobcenter, Integrationskoordinatorin	fortlaufend
Seminare zur bürgerfreundlichen Gestaltung des amtlichen Schriftverkehrs	alle Fachbereiche	fortlaufend

4.2 Bildung und lebenslanges Lernen (Artikel 24 BRK)

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu

bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften,

einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen des Artikels 24 (Bildung) der Behindertenrechtskonvention auf und umfasst die folgenden aus dem Fundamentalziel des inklusiven lebenslangen Lernens abgeleiteten Instrumentalziele.

Ziele

Im Jerichower Land werden für Menschen mit Behinderungen die bestmöglichen Bedingungen für deren geistige und soziale Entwicklung geschaffen. Schrittweise sind alle kulturellen, sozialen und schulischen Einrichtungen des Landkreis Jerichower Landes für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Menschen mit Behinderungen haben selbstverständlich Zugang zu den Bildungsangeboten des Landkreis Jerichower Land.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
-----------	---------------	-------------------

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Förderschüler durch Sicherung der Rahmenbedingungen in Abhängigkeit schulgesetzlicher Regelungen in Sachsen-Anhalt	Fachbereich Schulen	fortlaufend
Bereitstellung von Angeboten der Erwachsenenbildung nach inklusiven Grundsätzen	Kreisvolkshochschule	fortlaufend
Spezielle Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten, geringer Lese- und Schreibkompetenz in der Volkshochschule und Kreismusikschule des Jerichower Landes	Fachbereich Schulen, Kreisvolkshochschule	fortlaufend
Sensibilisierung der Dozentinnen und Dozenten auf die Belange von Menschen mit Behinderungen für einen selbstverständlichen Zugang zu den Bildungseinrichtungen	Kreisvolkshochschule, Musikschule Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend
Bedarfsgerechte Ausstattung aller kreiseigenen Förderschulen und Schwerpunktschulen	Fachbereich Schule	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Wiederaufnahme von Grundbildungsangeboten (Nachholen von Bildungsabschlüssen)	Fachbereich Schule, Kreisvolkshochschule	fortlaufend
Forderung an das Land zur dauerhaften Etablierung von Unterstützungssystemen an den Bildungseinrichtungen (Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Heilpädagogen, Inklusionsfachkräfte)	Landrat und Kreistag in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	fortlaufend

4.3 Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet praxisnah und in späteren Beschäftigungsbetrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Menschen mit Behinderung können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderte Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Menschen mit Behinderung sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- und mittelfristige Ziel des Landkreises Jerichower Land ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten und Dienstgebäuden verbessert werden und Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden, wie das Budget für Arbeit und der Ausbau von Integrationsfirmen.

Dazu wird auch im Landkreis Jerichower Land eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und Beruf sowie in die Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt, was unter anderem Barrierefreiheit in Schulen und Weiterbildungsstätten erfordert.

Wichtig ist immer zu betrachten, welche Fähigkeiten, welche Interessen, welche Beeinträchtigung, welchen Teilhabebedarf hat ein beeinträchtigter Mensch, und wir kann er in seiner derzeitigen Situation die bestmögliche Unterstützung erhalten.

Hierzu ist es wichtig, dass verschiedene Alternativen gleichwertig nebeneinanderstehen. Ziel muss es sein, für jeden Menschen, die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Jobcenter, Sozialamt, Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend
Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung sowie in Arbeit	Integrationskoordinatorin JL, Jobcenter, SG Ausländer und Flüchtling	fortlaufend
Initiierung eines Konzeptes zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen durch die neuzugründende psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	Psychiatriekoordinator, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Integrationskoordinatorin JL, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter	beginnend 2022

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Einladung schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Bewerber auf Stellenausschreibungen des LK JL bei gleicher beruflicher Voraussetzung	Personalabteilung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung und Einbeziehung dieser in betriebliche Vorhaben/ Aufgaben	Landrat, Personalabteilung, Personalrat	fortlaufend

4.4 Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege (Artikel 25 und 26 BRK)

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder - Leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für

Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land ist eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen anzustreben.

Das vorhandene Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wird erhalten und weiterentwickelt.

Die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung wird gestärkt und die Selbsthilfeförderung fortgesetzt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Hinweise auf Transparenz der Barrierefreiheit der einzelnen Arztpraxen im Gesundheitsführer	Gesundheitsamt	beginnend 2022
Fortschreibung des Psychiatrieplanes (Jerichower Land) zur Sicherung der gemeindepsychiatrischen Versorgung	Gesundheitsamt	fortlaufend
Wiederbelebung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der fachlichen Zusammenarbeit in einem	Gesundheitsamt, Psychiatriekoordinator	ab 2022 bis 2025

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Netzwerk aus Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt und Jobcenter		
Gesundheitsfördernde und erhaltene Maßnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	Betriebliches Gesundheitsmanagement	fortlaufend
Gewährleistung von Beratungsangeboten für chronisch kranke, krebskranke, psychisch kranke und beeinträchtigte Menschen ggf. durch Hausbesuche	Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Jugendhilfe, Psychiatriekoordinator, Sozialpsychiatrischer Dienst LK JL	fortlaufend
Bereitstellung von ambulanten Unterstützungsangeboten für beeinträchtigte Eltern bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung, Begleitung von Kindern psychisch kranker Eltern	Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt,	fortlaufend
Psychiatriekoordination- Koordinierung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) -Erfassung der aktuellen Versorgungssituation Empfehlungen zu Problemlösungen -Projektarbeit	Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Kooperation der Leistungserbringer		
Berichte der PSAG, Prüfen der Umsetzbarkeit der Empfehlungen der PSAG für die Entwicklung von der Integration zur Inklusion beeinträchtigter Menschen	Jugendamt; Sozialamt und Gesundheitsamt	in Planung, fortlaufend

4.5 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK)

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- (1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land können alle Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben. Es wird sichergestellt, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –Materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Ziele

Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, barrierefreie Wahlen, Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
-----------	---------------	-------------------

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Herstellung der Barrierefreiheit in allen Wahlräumen (Wahllokalen) des LK JL	Gemeinden, kreisfreie Städte	in ständiger Bearbeitung, fortlaufend
Erläuterung zu den Wahlrechten von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen im Rahmen von Betreuungsverhältnissen	gesetzliche Betreuer	fortlaufend
Unterstützung von Aktionen und Plänen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention	alle Fachbereiche, Institutionen, Vereine, Verbände des LK JL, Behindertenbeauftragte, Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend
Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte	Landrat, Kreistag, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	fortlaufend
Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplanes im Gesundheits- und Sozialausschuss	Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Barrierefreie Veranstaltungen im LK JL	alle Fachbereiche, Institutionen, Vereine, Verbände des LK JL, Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend
Förderung der Angebote der Selbsthilfegruppen und ihrer Vereine/Verbände	Landkreis Jerichower Land	fortlaufend
Organisation und Mitwirkung bei Aktionstagen für Menschen mit Behinderungen	Örtliches Teilhabemanagement, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte unter Einbeziehung der Mitwirkung von Vereinen, Verbänden und Institutionen des Landkreises Jerichower Land	fortlaufend
Fortführung von Netzwerktreffen hinsichtlich Inklusion im Landkreis Jerichower Land	Örtliches Teilhabemanagement	fortlaufend

4.6 Sport, Kultur und Tourismus (Artikel 30 BRK)

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderem Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen aus Artikel 30 BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) auf und umfasst die folgenden Zielstellungen.

Ziele

Das Ziel des Landkreis Jerichower Land ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sowie in den Bereichen Tourismus und Sport. Behinderten Kindern und ihren Eltern werden ausreichende Angebote unterbreitet, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Jerichower Land am kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der Kultur-; Freizeit – und Sportarbeit im Landkreis Jerichower Land	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des LK JL, Örtliches Teilhabemanagement	beginnend 2022
Sensibilisierung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	Kreissportbund, TSV Burg und Chemie Genthin in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungs- u. Behindertenbeauftragten des LK JL	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Ausbau inklusiver Sportangebote	Kreissportbund, TSV Burg; Chemie Genthin	fortlaufend
Besonderer Hinweis auf die Barrierefreiheit kultureller Veranstaltungen in Veröffentlichungen des Landkreises Jerichower Land	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Teilhabemanagement	beginnend 2022
Förderung von Kunst- und Kulturwettbewerben, die eine Teilnahme von Menschen und Künstlern mit Behinderungen ermöglichen	Kreisvolkshochschule, Musikschule in Zusammenarbeit mit Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus	fortlaufend
Barrierefreier Zugang und Nutzung öffentlicher Grünanlagen -Gewährleistung der Erreichbarkeit und regelmäßige Überprüfung der bestehenden Grünanlagen; -Bereitstellung von barrierefreien Sitzmöglichkeiten	Kommunen und kreisfreie Städte	fortlaufend
Die Entgeltordnungen der kommunalen Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen berücksichtigen Nachteilsausgleiche	Kommunen, Sozialamt, Fachbereich Ordnung	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
(Ermäßigungen) für Menschen mit Behinderungen. Notwendige und im Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ dokumentierte Begleitpersonen haben unentgeltlichen Zutritt		

4.7 Frauen und Mädchen (Artikel 6 BRK)

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleich - berechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land

Im Landkreis Jerichower Land können Frauen und Mädchen mit Behinderung selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Frauen und Mädchen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt und sind wirksam geschützt vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Aufbau und Erhalt von Hilfsangeboten und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Jugendamt, Sozialamt, Träger der Einrichtungen LK JL	fortlaufend
Bewusstseinsbildung über das Bestehen von Maßnahmen und Angeboten über Gewalt an Frauen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Jugendamt, Sozialamt, Träger der Einrichtungen LK JL	fortlaufend
Schutz vor sexuellen Missbrauch (Fortbildung und Bereitstellung von Informationen gegen sexuellen Missbrauch)	Jugendamt, Sozialamt, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Träger der Einrichtungen LK JL	fortlaufend
Förderung der Mitwirkung von Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung in allen öffentlichen Bereichen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Erstellung von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensqualität von Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung	Jugendamt, Sozialamt, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Vereine, Verbände, Institutionen und betreffende Einrichtungen des LK JL	fortlaufend
Herstellung barrierefreier bedarfsgerechter Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung und deren behindertengerechte Nutzung	Träger der Einrichtungen des LK JL	fortlaufend

4.8 Kinder und Jugendliche (Artikel 7 BRK)

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Belange von Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land. Im Landkreis Jerichower Land können Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Barrierefreie Gestaltung der Veröffentlichung vorhandener Unterstützungsangebote der Kinder-und Jugendhilfe	Pressestelle, Jugendamt, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Analyse zur Barrierefreiheit von Jugend- und Freizeiteinrichtungen im Landkreis Jerichower Land	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	beginnend ab 2022
Initiierung gemeinsamer inklusiver Projekte von Freizeiteinrichtungen und Schulen (alle Schulformen)	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen, Unterstützung	fortlaufend

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
	durch Jugendamt	

4.9 Bewusstseinsbildung (Artikel 8 BRK)

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des

Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Förderung des Bewusstseins in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Menschen mit Beeinträchtigung Respekt, ihre Rechte und ihre Wünsche werden geachtet, sie leben frei von Vorurteilen.

5. Umsetzungsstrukturen

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN Behindertenrechtskonvention nimmt im Landkreis das zuständige Sachgebiet: Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung wahr. In Kooperation mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten unterstützt sie die Durchführung der Maßnahmen der Landesregierung und des Landkreises Jerichower Land zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land wird alle 4 Jahre aktualisiert und dem Kreistag zur Fortschreibung vorgelegt.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land wurde durch das Örtliche Teilhabemanagement gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten erarbeitet.

Er wurde durch den Kreisausschuss des Landkreises Jerichower Land

mit Vorlage Nr. 02/266/22 am 01.06.2022 beschlossen.

Er wurde durch den Kreistag des Landkreises Jerichower Land

mit Beschluss Nr. _____ am _____ beschlossen.